

ist Auftraggeber und als solcher ist er der moralische Urheber des Betruges, als welcher er die Pflicht hat, den angerichteten Schaden gut zu machen, falls es der unredliche Besitzer nicht selber thut.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

XIV. (Über den den Gerasenern aus dem Wunder Christi erwachsenen Schaden.) Aus fernen Landen wird der Redaction geschrieben: „Es wird viel unter den Gelehrten gestritten, ob der göttliche Heiland als Mensch angesehen, die Gerechtigkeit verlegt habe, als er im Lande der Gerasener die bösen Geister in eine Herde Schweine fahren ließ, die sich dann ins Meer stürzte, so dass die Besitzer der Schweine einen großen Schaden litten?“ Man bittet um Lösung dieser Streitfrage!

Wir antworten: Katholische Gelehrte streiten über diesen Punkt wohl sicher nicht; denn die Frage, mit welchem Rechte Christus die Gerasener durch seine Zulassung ihrer Herden verlustig gemacht, kann und muss in Erwägung der Gottheit des Heilandes und der hypostatischen Vereinigung derselben mit der Menschheit, folglich seiner unbeschränkten Herrschaft und seines Eigentumsrechtes über alle Geschöpfe — „Domini est terra et plenitudo ejus!“ — a priori als eine blasphemische abgewiesen werden. — Wir sezen nur höher, was Maldonat an dieser Stelle sagte: „Quaeri etiam a quibusdam solet, cur Christus, tam mitis, ut arundinem quassatam non confringeret, et linum fumigans non extingueret; tantum illis civibus damnum intulerit? Respondeo: voluisse Christum, ut etiam porci gloriae Dei et hominum saluti servirent. Servierunt autem gloriae Dei, quia sua praecipitatione Christi potestatem declararunt. Hominum autem saluti servissent, si cives illi pro eo, ac debuerunt, viso miraculo Christum recepissent. Sed impedivit humana malitia divina consilia“. Cfr. Maldonat, Comment. in Matth. Cap. VIII. 31.

Meran. P. Hilarius Gatterer O. Cap., Provinzial.

XV. (Mess- und Opferwein.) Das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten erließ in Nr. 3 des Diözesanblattes folgende Verordnung: Zuverlässigen Mittheilungen zufolge treten Weinhändler an die Deocanats- und vielleicht auch Pfarrämter mit dem Ansuchen heran, von ihnen den Mess- oder Opferwein zu beziehen. Bei dem Umstände nun, dass zur heiligen Messe reiner Naturwein — vinum de vite — erforderlich ist, derselbe aber heutzutage erfahrungsgemäß oft chemische oder ungehörige Zusätze erhält (Gallifizieren, Petiotifizieren), wodurch sich für das heilige Opfer eine materia illicita, vielfach auch invalida ergibt, die Unterscheidung von Natur- und Kunstwein aber sehr schwer hält und Täuschungen unterliegt, wird es hiermit den Pfarrämtern und sonstigen Priestern, welche den Opferwein zu besorgen haben, zur Gewissenspflicht gemacht, denselben von geist-

lichen Weinproducenten (Stiften, Klöster, Pfarrern) oder solchen Laien zu beziehen, welch' letztere das bischöfliche Ordinariat als vertrauenswürdig erklärt hat oder erklären wird. Ganz und gar unzulässig ist es auch, den Opferwein von Gastwirten zu beziehen, weil sie häufig schon beim Einkaufe „zugerichteten“ Wein erhalten, oder aber die „Zurichtung“ selbst vornehmen.

Anschließend an diese Verordnung, die gewiss freudigst zu begrüßen ist (cf. Quartalschrift 1890, S. 653), wollen wir eine Frage beantworten, die unlängst der Redaction vorgelegt wurde in folgender Fassung: Der apostolische Stuhl hat vor einigen Jahren erklärt, dass es erlaubt ist, Alkohol, der von der Rebe stammt, unter schwachen Wein zu mischen, welcher für Messwein bestimmt ist. Ist diese Erlaubnis nur für Missionäre ertheilt worden oder für jedermann, und in letzterem Falle, wie stark darf die Mischung sein?

Die Frage wird am einfachsten beantwortet durch Aufführung des Wortlautes der Congregations-Entscheidung. Der Bischof von Marseille hatte vorgetragen, dass in manchen Gegenden Südfrankreichs ein so schwacher Wein wachse, dass man ihn nicht lange aufzubewahren könne, wenn ihm nicht eine gewisse Quantität Alkohol beigemischt werde. Er stellte sodann die Frage, ob solcher Wein als Opferwein verwendet werden dürfe. Die heilige Congregation der Inquisition gab am 30. Juli 1890 folgende Entscheidung, die am darauf folgenden Tage vom heiligen Vater Leo XIII. approbiert und bestätigt wurde: „Dummodo spiritus (alcool) extractus fuerit ex genimine vitus, et quantitas alcoolica addita una cum ea quam vinum, de quo agitur, naturaliter continet, non excedat, proportionem duodecim pro centum, et admixtio fiat quando vinum est valde recens, nihil obstare quominus idem vinum in missae sacrificium adhibeatur“. Also der Alkohol muss ein Extract der Weintraube sein, und die Mischungsmenge des Alkohols und jene, welche der Wein, um den es sich handelt, enthält, darf nicht die Proportion von 12% übersteigen; und muss die Mischung geschehen, wenn der Wein neu ist.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XVI. (Die heilige Oelung in vermeintlicher [nicht wirklicher] Lebensgefahr.) Philumena, eine hochgradig nervöse Ledige, pflegt bei jedem erheblichen Wechsel der Witterung heftige Anfälle zu bekommen, bald Migräne, bald Erbrechen, bald Krämpfe, und nicht selten alles dieses zusammen. Obwohl sie dann manchmal dem Tode nahe zu sein glaubt, kann sie doch gewöhnlich nach mehreren Stunden in leidlicher Stimmung das Bett wieder verlassen; hierauf ist sie meistens aufgereggt munter und singt in einemfort Dutzende von religiösen Liedern mit einer Fröhlichkeit, die dem klaren Sonnenschein nach einem schweren Gewitter gleicht. In einer regnerischen